



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „An der Berghauser Str. IV“ in Altmannstein gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 b BauGB

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat am 11.05.2021 den vom Ingenieurbüro Eder, Gabelsberger Str. 5, 93047 Regensburg gefertigten Bebauungsplan „An der Berghauser Str. IV“ in Altmannstein gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hinweis:

a) gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Altmannstein unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 31.11.2022

Markt Altmannstein



Norbert Hummel
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 02.11.2022, abgenommen am 13.12.2022.

Anlage zur Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes „An der Berghäuser Str. IV“ in Altmannstein
gem. § 10 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren n
ach den Vorschriften des § 13 b BauGB

